

# Förderverein Kinderchancen Augsburg e.V.

Satzung vom 21.06.2007, geändert durch Beschluss der  
Mitgliederversammlung vom 20.05.2010

## **§ 1, Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Kinderchancen Augsburg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Augsburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Vereinslogo ist das Kinderchancenlogo der Stadt Augsburg.

## **§ 2, Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung des städtischen Projektes Kinderchancen.  
Dazu zählen besonders:
  - a. die Unterstützung und Förderung von sozial und / oder wirtschaftlich benachteiligten Kindern,
  - b. die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen,
  - c. die Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Veranstaltungen,
  - d. die Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften, die Unterstützung von Initiativen gegen Kinderarmut in Augsburg, die Unterstützung von konfessionellen und freien Trägern der Wohlfahrtspflege sowie städtischen Gremien.
  - e. gemeinnütziges Engagement durch die individuelle Begleitung betroffener Familien.
2. Der Zweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge und Sammlung von Spenden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3, Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die schriftliche Eintrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft.
2. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um das Projekt Kinderchancen oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch Tod, Löschung aus dem Vereinsregister oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Mitglieds,
  - b. durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat,
  - c. wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind,
  - d. auf Grund vereinschädigenden Verhaltens. Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall über den Ausschluss.

### **§ 4, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beträge zu entrichten.
3. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.
4. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

### **§ 5, Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln**

1. Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe in der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, Spenden und Zuwendungen.
2. Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Es ist jeweils zu prüfen, ob vorgesehene Ausgaben auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung aus öffentlichen Mitteln finanziert werden können.

4. Am Schluss des Kalenderjahres wird eine Kassenprüfung durch zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten

### **§ 6, Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem **Schatzmeister**, dem Schriftführer sowie **bis zu vier von der Mitgliederversammlung zu wählenden Beisitzern**. Jedes Mitglied des Vorstands muss ordentliches Vereinsmitglied sein.
3. *Der engere Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem stellvertretenden Schatzmeister, dem Schriftschrifführer und dem stellvertretenden Schriftführer. Der engere Vorstand führt die Geschäfte.*
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsorgan) sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Die beiden Vorsitzenden sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
5. Die Mitglieder des Vorstands werden für drei Jahre gewählt. Sie bleiben solange im Amt bis satzungsgemäß ein neuer Vorstand bestellt ist. *Scheidet ein Mitglied des engeren Vorstandes aus, ist ein Nachfolger spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung zu wählen.*

### **§ 7, Mitgliederversammlung**

1. Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Den Ort, der auch Sitz des Vereins sein soll, und die Zeit, grundsätzlich in den ersten **sechs** Monaten des Geschäftsjahres, bestimmt der Vorstand.
  - a. Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mit einer Frist von mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung eingeladen.
  - b. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
  - c. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der

Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

- d. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen
  - a. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes **der Kassenprüfer** für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - b. die Entlastung des Vorstandes,
  - c. die Wahl des neuen Vorstandes. Der Vorstand wird auf **drei Jahre** mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl.
  - d. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
  - e. Satzungsänderungen,
  - f. die Entscheidung über die eingereichten Anträge,
  - g. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - h. die Auflösung des Vereins.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,
  - a. wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen oder
  - b. die Einberufung vom Vorstand beschlossen wird.
4. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
5. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

### **§ 8, Vorstand**

1. Die Vorstandssitzungen sind durch den Vorsitzenden einzuberufen. **Zu einer außerordentlichen Vorstandssitzung muss dieser unverzüglich einberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder schriftlich gefordert wird.**
2. Dem **engeren** Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.
3. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens **die Hälfte** der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem sitzungsleitenden Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
6. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

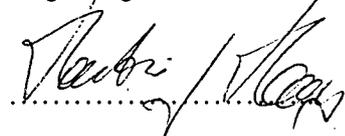
### **§ 9, Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können nur auf Mitgliederversammlungen mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Davon ausgenommen ist die Veränderung des Vereinszwecks; sie erfordert die Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder.
3. Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden, sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind dann der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

### **§ 10, Auflösung des Vereins**

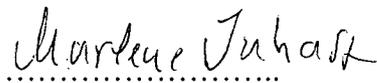
1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls des steuerbegünstigten Zwecks im Sinne der Abgabenordnung, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Augsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

Augsburg, 20.05.2010



Hartwig Haas

1. Vorsitzende(r)



Marlene Iuhasz

Schriftführer(in)